

November 1956 geführt hatte<sup>2</sup>. Im Grunde wurde die Diskussion damals nicht zu Ende geführt, was auch an ihrem z. T. abstrakt-scholastischen Charakter gelegen haben mag. Auch die Hinweise der Partei auf der Babelsberger staats- und rechtswissenschaftlichen Konferenz Anfang April 1958, auf der ausdrücklich zu dieser Problematik Stellung genommen wurde<sup>3</sup>, blieben unbeachtet. Hierin liegt ein ernstes Versäumnis aller Strafrechts Wissenschaftler.

Zweifellos handelt es sich um ein sehr kompliziertes Problem, bei dem man nicht erwarten kann, daß allein die Kategorien der marxistischen Philosophie, insbesondere die des antagonistischen und nichtantagonistischen Widerspruchs, uns die Lösung auf den Tisch legen. Die Kategorien der marxistischen Philosophie dürfen nicht als starres Schema, in das nun alles hineinzupressen wäre, angesehen, sondern müssen als Denk- und Erkenntnishilfe verstanden werden. Eine befriedigende Antwort auf diese Fragen kann nur durch eine exakte Analyse unserer Klassenkampf- und sonstigen Entwicklungsbedingungen und der daraus resultierenden Kriminalitätserscheinungen erreicht werden. Die Dokumente der Partei müssen dabei Grundlage und Ausgangspunkt einer solchen Analyse sein.

Andererseits darf bei einer solchen, auch ins einzelne gehenden Analyse der Kriminalitätserscheinungen und ihrer Entstehungsbedingungen nicht die marxistische Grundposition in der Einschätzung des Verbrechens als historische soziale Erscheinung verwischt werden. Das Verbrechen, das historisch Produkt der Ausbeutung, des Privateigentums ist, ist mit dem Sozialismus-Kommunismus unvereinbar, hat dort keine Wurzeln, ist dort auch nicht mehr — wie in den Ausbeuterordnungen — unvermeidlich.

In diesem Zusammenhang muß die Anwendung und Übertragung von Termini aus der marxistischen Philosophie auf Probleme des Verbrechens sorgfältig geprüft werden, um der Gefahr von Mißverständnissen und Desorientierungen vorzubeugen. Nicht zufällig sagte Walter Ulbricht auf der Babelsberger Konferenz nur in bezug auf die von westlichen Agenturen in der DDR organisierten Verbrechen, daß sie offenkundig Klassencharakter tragen und Ausdruck antagonistischer Widersprüche sind<sup>4</sup>.

Die Kategorien des Widerspruchs sollten nur da angewandt werden, wo es sich wirklich um dialektische Widersprüche als entwicklungsfördernde Einheit und Kampf der Gegensätze, nicht aber um andere Gegensätze und wechselseitige Ausschließungen handelt<sup>5</sup>. Stiehler faßt die Natur des dialektischen Widerspruchs folgendermaßen zusammen: „Ein dialektischer Widerspruch liegt dann vor, wenn eine Erscheinung in entgegengesetzte Seiten gespalten ist, deren gegenseitiges Aufeinanderwirken die Selbstbewegung der gegebenen Erscheinung bewirkt.“<sup>6</sup> Ein solcher dialektischer Widerspruch ist z. B. der (antagonistische) Grundwiderspruch in Deutschland. Deshalb hat es u. E. eine praktische Bedeutung, die vom Klassenfeind organisierten Verbrechen gegen unsere Republik auf diesen Widerspruch zurückzuführen, um ihre soziale und klassenmäßige Qualität richtig zu kennzeichnen. Hier, an der Hauptfront des Klassenkampfes, ist es auch von Bedeutung, den Antagonismus dieses solchen Verbrechen zugrunde liegenden Widerspruchs zu betonen.

2 vgl. Klassenkampf und Strafrecht, Protokoll einer Tagung der Abt. Strafrecht des DIR in Berlin am 16. November 1956, Berlin 1957.

3 Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg vom 2. und 3. April 1958, Protokoll, Berlin 1958, S. 29/30.

4 a. a. O., S. 29.

5 Nicht jeder Gegensatz, auch nicht jedes Gegensatzpaar ist ein dialektischer Widerspruch.

6 Stiehler, Hegel und der Marxismus über den Widerspruch, Berlin 1960, S. 81/82.

im übrigen muß man daran erinnern, daß sich die konkrete Qualität eines Widerspruchs unter den jeweiligen Bedingungen verändert, daß sich insbesondere auch ein antagonistischer Widerspruch in einen nichtantagonistischen verwandeln kann, daß sich mit der Veränderung der gesellschaftlichen klassenmäßigen Grundlagen auch die Methode zur Lösung des Widerspruchs wandelt.<sup>7</sup> Auch darf nicht übersehen werden, daß der Grad, die Schärfe des Widerspruchs — und zwar sowohl des antagonistischen als auch des nichtantagonistischen — unterschiedlich ist und daß die konkreten Formen der Lösung nicht allein von der Einschätzung eines Widerspruchs als antagonistisch oder nichtantagonistisch abhängt. Man muß die Gesamtheit der konkreten gesellschaftlichen Bedingungen in Betracht ziehen und sorgfältig analysieren.

Insbesondere scheint uns eine solche Vorstellung, die Anwendung von Zwang sei ein ausschließliches Charakteristikum der Lösung eines antagonistischen Widerspruchs, nicht richtig. In Wirklichkeit müssen — wie z. B. auch unsere eigene Entwicklung beweist — antagonistische Widersprüche nicht unter allen Umständen gewaltsam oder zwangsweise gelöst werden (zu denken ist z. B. an die Umwandlung von Privatunternehmern in der DDR). Und umgekehrt kann sich auch in bezug auf nichtantagonistische Widersprüche in bestimmten Formen Zwang möglich und notwendig machen. Man kann u. E. die Unvereinbarkeit zweier Erscheinungen nicht schlechthin mit Antagonismus identifizieren, wie man auch Gegensätzlichkeiten in der Ideologie nicht von der klassenmäßig-sozialen Basis bzw. der konkreten klassenpolitischen Position isolieren, verabsolutieren kann. Schließlich scheint uns die Feststellung, daß jedes Verbrechen (als Einzel- wie als Gesamterscheinung der Kriminalität) zur sozialistischen Ordnung in einem — wie Lekschas und Renneberg formulieren — „krassen, unversöhnlichen“ Widerspruch steht, für den praktischen Kampf gegen das Verbrechen, als Orientierung für die Strafpraxis, für sich allein zu wenig Anleitung zu geben. Wichtig und bedeutsam ist es, eine theoretisch fundierte Hilfe für die richtige Differenzierung, für eine unterschiedliche und differenzierte Bekämpfung der Verbrechen zu geben. Die Dreiteilung der Straftaten im Rechtspflegebeschluß, die selbstverständlich kein starres Schema bzw. „Schubkästen“ für die einzelnen Straftaten enthält, gibt eine strafpolitische Grundorientierung als Anleitung für die Strafpraxis, die auch für die Strafrechtswissenschaft von erstrangiger Bedeutung ist. Insbesondere geht es u. E. darum — worauf auch H. Benjamin hingewiesen hat<sup>8</sup> —, die unterschiedliche Qualität der drei Verbrechenkategorien tiefer herauszuarbeiten und damit der Praxis eine wirksamere Hilfe bei der Lösung der jetzt und in der nächsten Zeit vor ihr stehenden Aufgaben zu geben.

Dabei wird es sich jeweils nur um Grundzüge, um die typischen und wesentlichen Seiten dieser drei Verbrechenkategorien handeln können. Um eine wirklich gesellschaftlich fundierte Einschätzung dieser drei Verbrechenkategorien zu erreichen, werden nicht nur die äußere Tat und ihre Folgen betrachtet werden dürfen. Die Straftaten müssen im Zusammenhang mit ihren typischen Wurzeln und ihrer typischen Angriffsrichtung eingeschätzt werden. Ganz besonderes Augenmerk wird dabei der Täterpersönlichkeit — die in der Vergangenheit, auch in der Lehre, sehr kümmerlich weggem — zu widmen sein und ihrem Verhältnis zur betreffenden Tat.

7 Vgl. Eichhorn, Über die Widersprüche beim Aufbau des Sozialismus, Berlin 1959.

8 H. Benjamin, „Die Durchsetzung des Rechtspflegebeschlusses des Staatsrates — Forderung und Ausdruck der sozialistischen Gesetzlichkeit“, Staat und Recht 1962, Heft 4, S. 608.